



An das  
**Bundespräsidialamt – Herrn Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier**  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

Bornheim, den 22. Oktober 2025

**Betreff: Ersuchen um Klärung der Umsetzungspflichten nach Art. 25 GG und Art. 144 Genfer Abkommen IV – Bezug: WD 2 – 3000 – 54/24 und Schreiben des Landrates Rhein-Sieg-Kreis vom 23. 09. 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche höflich um Auskunft, wie die Bundesebene sicherstellt, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands gemäß den genannten Normen tatsächlich auf **Landes- und Kommunalebene** angewendet und umgesetzt werden. Dazu habe ich das Schreiben des Landrats vom Rhein-Sieg-Kreis beigelegt.

Im Schreiben des **Landrates Rhein-Sieg-Kreis vom 23. September 2025** wird jedoch deutlich, dass diese Umsetzung bislang nur als „mittelbar“ betrachtet wird. Daraus ergibt sich eine strukturelle Lücke zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und deren praktischer Anwendung in der Verwaltung.

Der **Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages (WD 2 – 3000 – 54/24)** hat in seiner Analyse klargestellt, dass das **Völkerrecht auch auf Landesebene zu wahren und anzuwenden** ist und dass die Bundesrepublik verpflichtet bleibt, die Einhaltung insbesondere des **Genfer Abkommens IV** sicherzustellen.

Gemäß **Artikel 144 Genfer Abkommen IV** ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, die zuständigen Behörden mit dem Inhalt des Abkommens vertraut zu machen und dessen Grundsätze im gesamten Verwaltungs- und Rechtssystem zu verankern. Dies betrifft ausdrücklich auch Beamte, Justiz- und Verwaltungsorgane auf Landes- und Kreisebene.

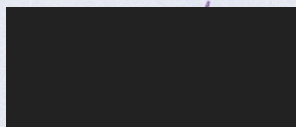


Ich ersuche daher höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie stellt die Bundesregierung sicher**, dass die Länder und Kommunen die Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen IV, der **Schlussakte von Helsinki (1975)** und der **Charta von Paris (1990)** kennen, anwenden und darüber geschult sind?
2. **Gibt es eine ressortübergreifende Koordinierungsstelle** oder Leitlinie, die den Vollzug von Art. 144 Genfer Abkommen IV innerhalb der Bundesrepublik dokumentiert und überprüft?
3. **Wie werden Versäumnisse oder Umsetzungsdefizite**, wie sie sich im Fall Rhein-Sieg-Kreis zeigen, künftig behoben, um eine Völkerrechtskonform Verwaltungspraxis sicherzustellen?
4. Wird die Bundesregierung in Erwägung ziehen, ein **bundesweites Schulungs- und Überprüfungsprogramm** für die Länder- und Kommunalverwaltungen zu initiieren, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 25 GG und Art. 144 GA IV nachzukommen?

Ich möchte betonen, dass dieses Schreiben **kein Vorwurf**, sondern ein **Ersuchen um rechtsstaatliche Klärung** ist. Es soll zur Stärkung des Vertrauens zwischen Staat und Zivilbevölkerung beitragen und sicherstellen, dass die Verpflichtungen aus den völkerrechtlich bindenden Verträgen in der gesamten Bundesrepublik tatsächlich Wirkung entfalten.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Rückmeldung und verbleibe  
mit Hochachtung und in friedlicher Absicht





Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Referat des Landrates  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 SiegburgZimmer  
Telefon

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
18.09.2025 -

Mein Zeichen

Datum  
23.09.2025**Ihr Schreiben vom 18.09.2025 – Völkerrecht und die Kreisebene**

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre interessante Nachricht und die Anregung, die Sie aus der Kinovorstellung zu „Der Helsinki-Effekt“ mitgenommen haben. Herr Landrat Schuster hat Ihr Schreiben vorgelegen und er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Gerne gehe ich auf Ihre Frage ein, ob und inwieweit die Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 bis heute konkrete Auswirkungen auf die Arbeit einer kommunalen Verwaltung hat.

Die Schlussakte von Helsinki war ein völkerrechtlich bedeutendes Dokument der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). Sie legte Grundsätze fest wie die Unverletzlichkeit der Grenzen, die Achtung der Menschenrechte, die Förderung von Frieden, Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen. Auf dieser Grundlage haben sich europäische Demokratien nach dem Kalten Krieg weiterentwickelt; die Charta von Paris von 1990 hat diese Prinzipien fortgeschrieben.

Für den Alltag einer kommunalen Verwaltung ergeben sich daraus allerdings keine unmittelbaren Rechtsnormen oder originären Verpflichtungen. Internationale Abkommen wie die KSZE-Schlussakte werden von Staaten unterzeichnet und entfalten ihre Wirkung zunächst auf zwischenstaatlicher und nationaler Ebene. Gleichwohl wirken die Prinzipien mittelbar bis in die kommunale Ebene hinein – insbesondere, weil sie sich in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und in gesetzlichen Vorgaben widerspiegeln, die für uns verbindlich sind.



Konkret bedeutet dies zum Beispiel:

- **Menschenrechte und Gleichbehandlung:** Der Schutz vor Diskriminierung, die Teilhabe aller Menschen am öffentlichen Leben und die Achtung der Würde des Einzelnen sind Grundlagen unserer Arbeit, ob im Sozialwesen, in der Ausländerbehörde oder in der Integrationsarbeit.
- **Bürgerbeteiligung und Transparenz:** Demokratie, Mitbestimmung und offene Verwaltungskultur stehen in engem Zusammenhang mit den Grundgedanken von Helsinki und Paris.
- **Internationale und europäische Zusammenarbeit:** Auch Kommunen sind eingebunden in Partnerschaften, Städtefreundschaften oder EU-Projekte, die den Geist der Verständigung und Zusammenarbeit in Europa fortführen.

Kurz gesagt: Die Schlussakte von Helsinki entfaltet keine direkten Verwaltungsaufgaben im kommunalen Alltag. Ihre Wirkung zeigt sich aber in den Grundprinzipien, nach denen unsere Verwaltung arbeitet – in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Offenheit und internationaler Kooperation.

Ich danke Ihnen nochmals für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an diesem wichtigen historischen Thema.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Persönlicher Referent des Landrates





Bundespräsidialamt  
An Herrn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier  
Spreeweg 1  
10557 Berlin





BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 4. November 2025  
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: [REDACTED]  
(bei Zuschriften bitte angeben)

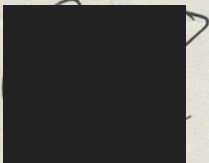
Herrn  
[REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Zuschrift an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier vom 22. Oktober 2025, in der Sie fragen, wie die Bundesregierung sicherstellt, dass Länder und Kommunen völkerrechtliche Verpflichtungen umsetzen.

Da der Bundespräsident nicht Teil der Bundesregierung, sondern ein eigenes Verfassungsorgan ist, bitte ich Sie, Ihre Anfrage direkt an die Bundesregierung zu richten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



*Referat Verfassung und Recht,  
Justitiariat*